

Fachbereich 41

SCHULSOZIALARBEIT



SCHULSOZIALARBEIT

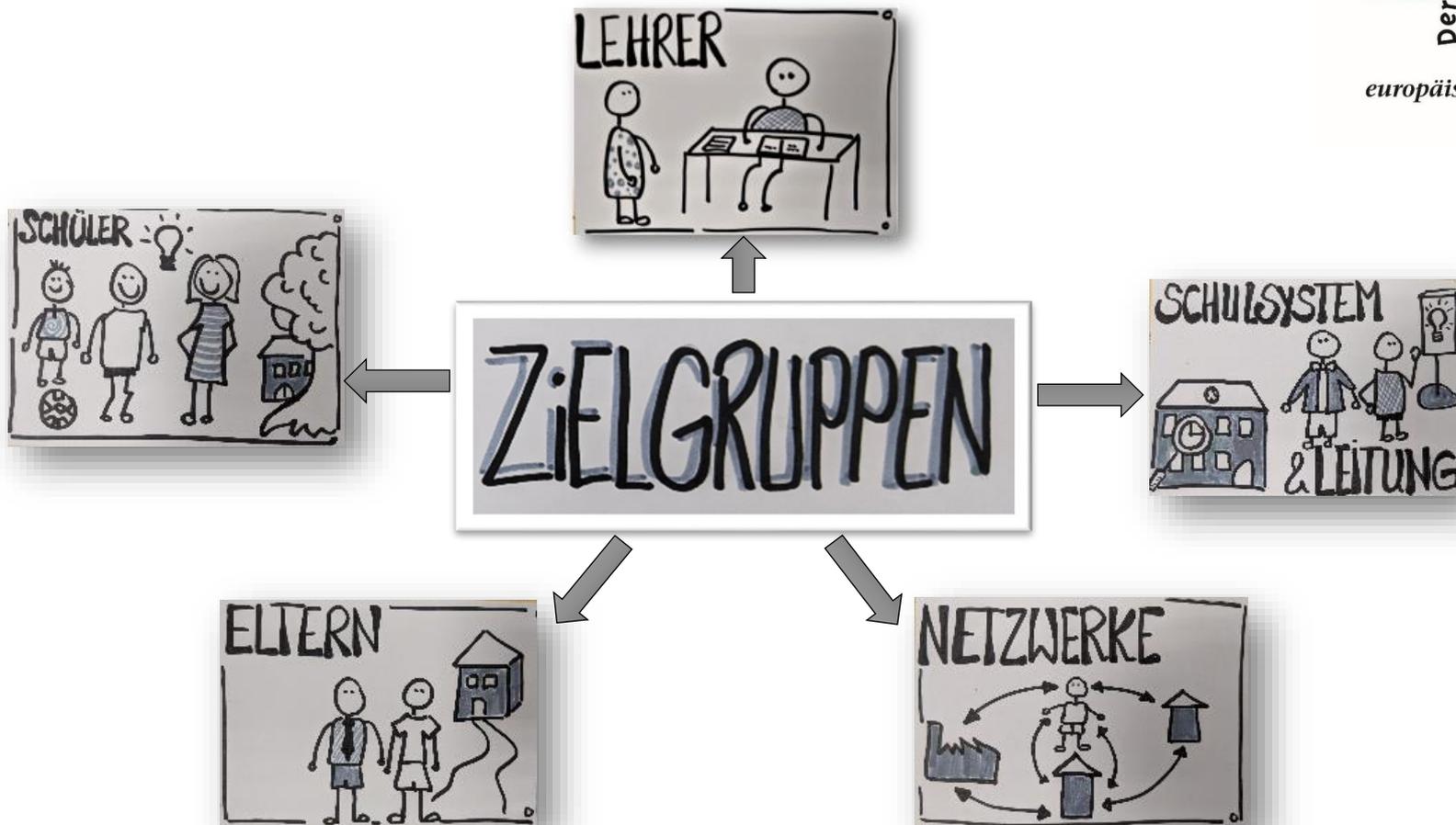
WIR ...

- ... sind sozialpädagogische Fachkräfte.
- ... sind beratend an den Schulen im Saarpfalz-Kreis tätig.
 - ... unterliegen der Schweigepflicht.
- ... sind Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Schule.

Aufgabenfelder

- Beratung und Unterstützung bei schulischen, familiären oder persönlichen Problemen
- Vermittlung sowie Begleitung zu geeigneten Hilfsinstitutionen
- Krisenintervention, insbesondere im Kinderschutz
- Planung von und Mitwirkung bei Präventionsprojekten







- Beratung, Vermittlung und Förderung bei persönlichen, familiären und schulischen Problemen
- Krisenintervention im Kinderschutz
- Gewaltprävention und Mediation für Schüler
- Präventionsangebote



- Beratung und Information, insbesondere zu Themen der Jugendhilfe
- Unterstützung in der Planung und Durchführung von Präventionsangeboten
- Schulsozialarbeit als Ansprechpartner in Gefährdungslagen im Kontext Kinderschutz



- Beratung und Information in Erziehungs- und Lebensfragen
- Vermittlung an und Begleitung zu Hilfsangeboten
- Mitgestaltung von Elternarbeit am Standort Schule
- Bildungsangebote für Eltern z.B. Elternabende zu Themen wie Medienkompetenz, Suchtprävention



- Beratung der Schulleitung in Kinderschutz- und Krisenfällen
- Mitgestaltung der Schulentwicklung vor dem Hintergrund der Expertise der Jugendhilfe
- Kooperation in multiprofessionellen Teams (Gesundheitsamt, Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt usw.)



- Teaminterner Wissenstransfer und Qualitätsentwicklung
- Kooperation mit anderen Fachbereichen im Jugend- und Gesundheitsamt
- Austausch mit externen Kooperationspartnern und freien Trägern
- Kooperationspartner im Gesundheitswesen
- Aufbau Netzwerk Jugendhilfe - Schulen im Saarpfalz-Kreis
- Mitwirkung im landesweiten Entwicklungsprozess der Schulsozialarbeit

EINDRÜCKE AUS DER PRAXIS



Mitwirkung an der Schulentwicklung einer Schwerpunkt-Grundschule am pädagogischen Tag.



„Fröbelkran“ – Eine Methode zur Förderung der Kommunikation und des Miteinanders in Klassen.



Netzwerkarbeit – Kooperation innerhalb des Saarpfalz-Kreises weiterentwickeln



Ergebnis Klassenprojekt Vielfalt & Inklusion:
 „Wir sind alle anders – Zusammen sind wir stark!“



Soziales Kompetenztraining im Klassenverband



Übergänge begleiten:
 Kennenlernen, Stärkung des
 Miteinanders und Förderung eines
 gemeinsamen Wertesystems nach
 dem Übergang in Klasse 5



Niedrigschwellige Beratung und
 Information am Tag der offenen Tür



Gewaltfreie Kommunikation fördern:
 Ich-Botschaften einüben

Schulsozialarbeit im Saarland



Wie definieren wir „Schulsozialarbeit“ neu?

„Schulsozialarbeit ist eine **gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule**. Sie umfasst **präventive** und **intervenierende** sozialpädagogische Angebote, die allen Schüler*innen **am Ort Schule kontinuierlich** zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten mit Lehrkräften auf einer **verbindlich vereinbarten** und **gleichberechtigten** Basis zusammen, um alle Schüler*innen in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung ganzheitlich zu fördern und ihre Bildungschancen zu erhöhen.“

Grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Schulen: den privaten Schulen wird die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag mit Schulsozialarbeit ausgestattet zu werden.

Welche Aufgaben erfüllen Schulsozialarbeiter*innen?

Präventive und intervenierende Angebote, die sozialen Kompetenzen von Schüler*innen zu fördern sowie die Schüler*innen in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung zu unterstützen.

Methoden: Einzelfallberatung, Gruppenarbeit, Netzwerkarbeit

Zielgruppen: Schüler*innen, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, ...

Beispiele: sozialpädagogische Beratung und Unterstützung einzelner Schüler*innen, sozialpädagogische Gruppenarbeit, offene Gesprächs-, Kontakt- und Gruppenangebote, sofern schulrechtlich möglich/zulässig Beteiligung in schulischen Gremien/Gruppen, Mitwirkung bei der pädagogischen Weiterentwicklung der Schule, Mitwirkung bei schulischen (Unterrichts-) projekten, ...

Intensität und Gewichtung der vorgenannten Aufgaben wird im Rahmen eines **standortspezifischen pädagogischen Konzepts** vereinbart.

Schulleitung als Ansprechpartner*in: Verantwortung für den schulischen und schulorganisatorischen Rahmen der Angebote der Schulsozialarbeit

Kindeswohlgefährdung

Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Rechtsprechung

Quelle: BGH FamRZ 1956

Gefährdung: „Eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine *erhebliche* Schädigung mit *ziemlicher* Sicherheit voraussehen lässt“

Die Kinder- und Jugendhilfe hat kein doppeltes Mandat sondern beide Aspekte:

Hilfe und Kinderschutz

können sich während des Prozesses in ihrer Schwerpunktsetzung immer wieder verschieben (Hilfe- und Schutzkonzept)!

Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland

(Schulordnungsgesetz SchoG)

§ 21 Schulleiterinnen und Schulleiter

(5) Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, findet §4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.

...

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten für Privatschulen entsprechend.

Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG)

§ 28

Aufgabe der Lehrkraft

(4) Werden der Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

...

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte sind wichtige Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen, die eine Bewertung der möglichen Schädigung der Kinder beinhaltet.

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind
- Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter
LehrerInnen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen
- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**

Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Absatz 1)

Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (Absatz 2)

Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (Absatz 3)

Sorgeberechtigte

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____



EINVERSTÄNDISERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass nachfolgende Personen/Institutionen
(bitte zuständigen Ansprechpartner benennen!)

Jugendamt _____

Lehrkräfte/Schulleitung _____

Schulpsychologischer Dienst _____

Sozialpädagogische Familienhilfe _____

Auskünfte über mein/e Kind/er, für das/die ich personensorgeberechtigt bin:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

zum Zwecke eines Austausches an den/die SchulsozialarbeiterIn des Saarpfalz-Kreises

_____ weitergeben dürfen. Ich entbinde die o. g.

Personen/Institutionen gegenseitig von ihrer gesetzlichen/ärztlichen

Schweigeverpflichtung.

Diese Einwilligung soll gelten bis: _____ (Betristung eintragen)

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jeder Zeit für die Zukunft widerrufen werden.

Hinweis zum Datenschutz: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Saarpfalz-Kreis nach Art. 13 und Art. 14 der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden sich auf der Internetseite des Saarpfalz-Kreises unter: <https://www.saarpfalz-kreis.de/datenschutzerklaerung>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

